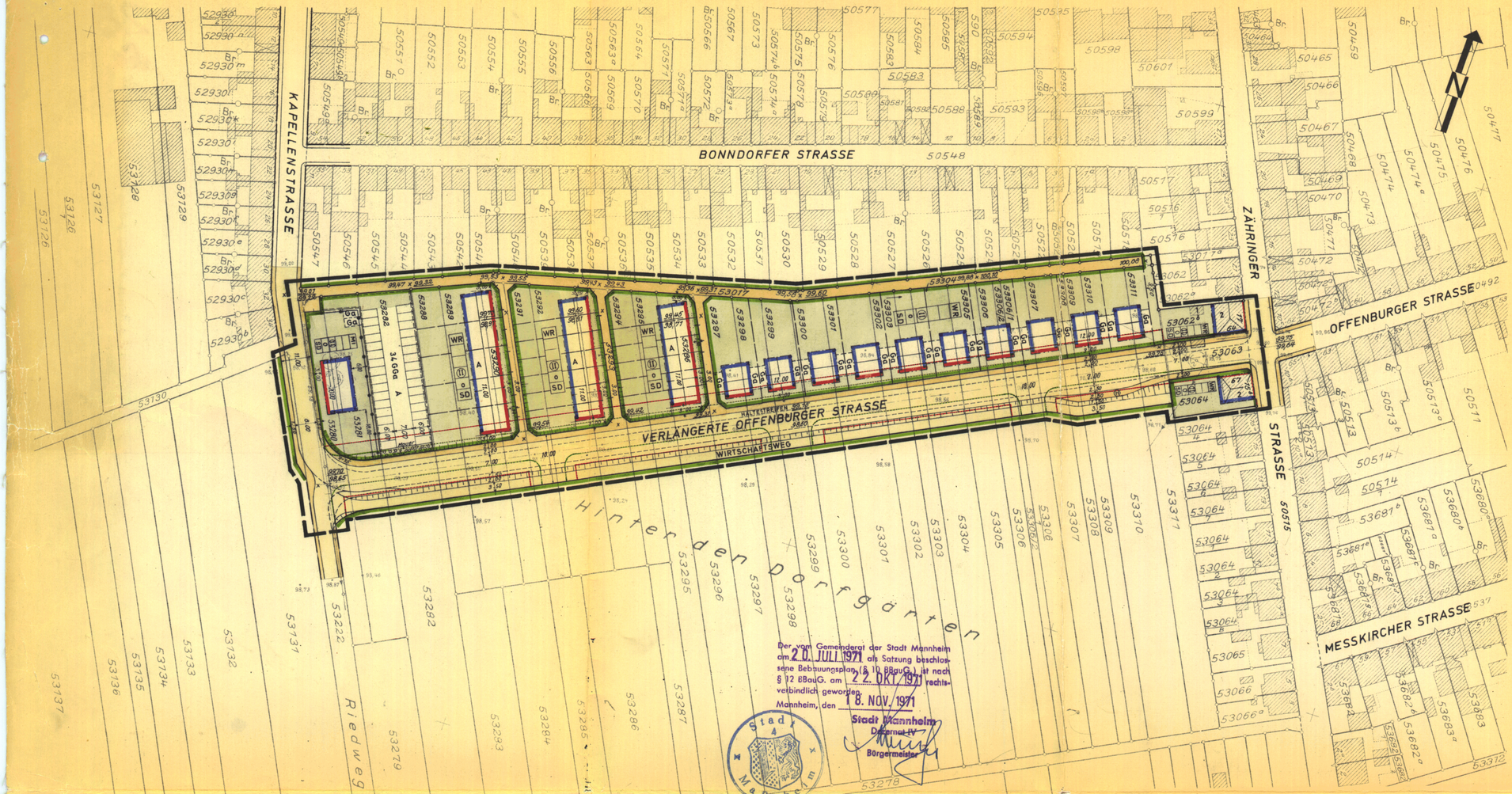
MANNHEIM SECKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER VERLÄNGERTEN OFFENBURGER STRASSE

M. 1:1000

63/8



ERLÄUTERUNG:

- WR — REINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)
- OFFENE BAUWEISE
- SATTELDACH
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI BESTEHENDER BEBAUUNG
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAU- UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE, AUFZUHEBENDE BAULINIE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- ZUGEHÖRIGKEIT VON WOHNBLOCK: GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GARAGEN — GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DACHZERFALLUNG — LEITUNGSRECHTE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE } HOLZ, EISEN ODER HECKE
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE } HÖHE 0,80m
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE — TRAFOSTATION
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE — 98,60 ALTE STRASSEN-BZW. GELÄNDEHÖHEN
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN — 99,15 NEUE STRASSENHÖHEN
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT — H BUSHALTESTELLE
- MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZENDE FLÄCHE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5.00m BETRAGEN.
2. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBE-LEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.
3. DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IM PLAN ENSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
4. JE GRUNDSTÜCK SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
5. REIHEN – UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
6. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
7. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 80cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
8. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1.00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE MIT ✳ GEKNNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

MANNHEIM, DEN 27.10.1970
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII
STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN 27.10.1970
STADTPLANUNGSAMT
LTD. STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 20. JULI 1971 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 22. OKT. 1971 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 18. NOV. 1971
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

GEÄNDERT IM BEREICH Lgb. Nr. 53281 u. 53280
s. AKTENVERMERK VOM 15.3.1971

MANNHEIM, DEN 15.3.1971
LTD. STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.10.1969 wird bestätigt.
Mannheim, den 27.10.1970
Vermessungs- und Katasteramt

HINWEISE:

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAUNVO IN DER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.

Nr. 13-24/0315/1973
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 8.9.1971
Regierungspräsidium
Nordbaden
Im Auftrag

GEZ. 9.69 BE. GEÄ. 3.70 Zi